

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 020-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.62

Eingereicht am: 24.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 609/2017 vom 14. Juni 2017
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Entsprechen die kantonalen Rechtsvorschriften über die Bestattung noch der verbreiteten Praxis?

In den letzten Jahrzehnten hat sich die gesellschaftliche Praxis der Bestattung enorm verändert. Auf den Friedhöfen gibt es zunehmend Platz. Feuerbestattungen haben zugenommen, immer mehr kommt die Asche von Verstorbenen aber nicht mehr in Urnengräber. Vielmehr verstreuen die Angehörigen sie – dem Wunsch der verstorbenen Person folgend oder beispielsweise wegen hinduistisch-ritueller Vorschriften – in der Natur, d. h. auf Bergen, in Wäldern, Seen oder Flüssen.

Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010 regelt in Artikel 3 und 5 Bestattungsarten und Bestattungsort.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Genügen die kantonalen Vorschriften noch der gesellschaftlich verbreiteten Praxis oder müssten sie nicht angepasst werden, um in diesem auch emotional sensiblen Bereich stossende Illegalität zu vermeiden?
2. Unter welchen bau- und umweltrechtlichen Vorschriften (Art. 5 Abs. 2) sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig?
3. Wie werden solche rechtlichen Ausweichmöglichkeiten der Öffentlichkeit, insbesondere den Hinterbliebenen kommuniziert, die ihre Angehörigen nicht auf einem Friedhof bestatten wollen?

Antwort des Regierungsrates

Das Bestattungs- und Friedhofswesen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Gemeinden. Nach Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe c des Polizeigesetzes¹ sind die Gemeinden ausschliesslich zuständig für die Regelung des Bestattungs- und Friedhofswesens, unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Gesundheitspolizei. Der Kanton hat demnach lediglich die Kompetenz, gesundheitspolizeiliche Vorschriften über das Bestattungswesen zu erlassen (Art. 5 Abs. 2 Bst. f des Gesundheitsgesetzes²). Folgerichtig beschränkt sich der Gegenstand der Bestattungsverordnung³ auf die Regelung der gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die bei Bestattungen im Kanton Bern zu beachten sind (Art. 1 Abs. 1 BestV).

Zu Frage 1:

Vor dem Hintergrund der geschilderten Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die geltenden (gesundheitspolizeilichen) Bestimmungen der Bestattungsverordnung anzupassen.

Zu Frage 2:

Diese Frage lässt sich generell-abstrakt nicht abschliessend beantworten. Je nach konkretem „Bestattungsvorhaben“ können beispielsweise Vorschriften des Forst-, des Gewässerschutz- oder des Abfallrechts tangiert sein, die unter Umständen eine entsprechende Bewilligung des Amtes für Wald (KAWA) oder des Amtes für Gewässer und Abfall (AWA) erforderlich machen. Was den Gewässerschutz anbelangt, ist namentlich auf Artikel 6 des Gewässerschutzgesetzes⁴ hinzuweisen, wonach die Einbringung von Stoffen, die Wasser verunreinigen können, untersagt ist. Die Verstreuerung von Asche in Seen oder Flüssen ist demnach von Bundesrechts wegen verboten, weshalb solche Trauer-rituale auch nicht über das kantonale Bestattungsrecht geregelt werden können.

Zu Frage 3:

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es nach Auffassung des Regierungsrates in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, die Öffentlichkeit und insbesondere die Hinterbliebenen über „solche rechtlichen Ausweichmöglichkeiten“ zu informieren. Es ist indessen vorgesehen, die Gemeinden in einem BSG-Schreiben über die aktuellen Möglichkeiten von Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen zu orientieren, damit diese ihrerseits die Öffentlichkeit umfassend informieren können.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)

² Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

³ Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 811.811)

⁴ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20)